

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1854.

M. XIX. Grundgesetz

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc., beordnen hiermit zum Zweck einer genaueren Feststellung der grundgesetzlichen Verhältnisse des Fürstenthums auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie unter Beirath und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

I. Von den Fürsten.

§. 1.

Der Fürst ist das souveraine Oberhaupt des Staates. Die gesammte Staatsgewalt ist ungetheilt in ihm vereinigt. In der Ausübung bestimmter Rechte ist der Fürst nach Maßgabe dieses Gesetzes an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

§. 2.

Die Person des Fürsten ist heilig und unverleßlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

II. Von den Staatsangehörigen.

§. 3.

Die Voraussetzungen des Erwerbes und des Verlustes der Landesunterthanenschaft sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte und Befugnisse sind durch besondere Gesetze bestimmt.

III. Von der obersten Regierungsbehörde.

§. 4.

Bei der Leitung der Regierungsgeschäfte stehen dem Fürsten ein oder mehrere Räte zur Seite, welche die oberste Regierungsbehörde bilden und welche der Fürst